

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems, Körnermarkt 1
Postfach 72

Parteienverkehr Dienstag 8-12 u. 16-19 Uhr
Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

An

- 1) das Bundesland Niederösterreich, Landesstraßenverwaltung,
NÖ Straßenbauabteilung 7, 3500 Krems, Bahnhofplatz 6;
- 2) die Marktgemeinde Gföhl, zh. Herrn Bürgermeister
Dipl.Ing. Friedrich Fassler, 3542 Gföhl

Beilagen

9-N-83158/2

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Pfeifer

(02732) 2551 Durchwahl
39

Datum
27.Juli 1983

Betrifft:

Naturdenkmalerklärung der auf den Parz.Nr.1217 und 1227, KG Moritzreith, stehenden 5 Sommerlinden zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1.5500-2, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems

- a) die auf Parz.Nr.1217, KG Moritzreith, im Eigentum des Bundeslandes Niederösterreich, Landestraßenverwaltung, stehenden 4 Sommerlinden und
 - b) die auf Parz.Nr.1227, KG Moritzreith, im Eigentum der Markt-gemeinde Gföhl stehende Sommerlinde
- zum Naturdenkmal.

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems hat beantragt, die auf den Parz.Nr.1217 und 1227, KG Moritzreith, am östlichen Ortsende von Moritzreith rings um die Friedhofmauer stehende Gruppe von 5 Sommerlinden, die durch ihre Größe, Form, Lage und Beziehung zur Kirche von Moritzreith für die Landschaft der Umgebung sehr bestimmend wirken und sehr wesentlich als gestaltendes Element des Landschaftsbildes den gesamten Bereich mitprägen, zum Naturdenkmal zu erklären.

Da weder die Eigentümer, noch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung gegen die Naturdenkmalerklärung der 5 Sommerlinden einen Einwand erhoben haben war spruchgemäß zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Es besteht kein Einwand dagegen, daß die NÖ Straßenbauabteilung 7 in Krems zur Sicherheit des Verkehrs und unter weitgehender Schonung der Bäume zur Erreichung des Lichtraumprofils die tiefer liegenden Äste der auf Parz.Nr.1217, KG Moritzreith, stehenden 4 Sommerlinden beschneidet.

Der Bezirkshauptmann

(Mag.iur Eigl)
wirkl.Hofrat

Bescheid rechtskräftig!

Krems, am 22.September 1983

Der Bezirkshauptmann



(Mag.iur Eigl)
wirkl.Hofrat

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 72
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr

BH Krems, 3500

An das
Bundesland NÖ, Landesstraßenverwaltung
NÖ Straßenbauabteilung 7

Bahnhofplatz 6
3500 Krems

Beilagen

9-N-83158/11

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02732) 25 51	Datum
	Hadrbolec	DW. 237	10. Dezember 1985

Betrifft
KG Moritzreith; Widerruf der Naturdenkmalerklärung einer
Sommerlinde;

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1
in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3, die
mit Bescheid vom 27.7.1983, 9-N-83158/2, erfolgte
Naturdenkmalerklärung der am weitesten westlich der Kirche
stockenden Sommerlinde auf Parz.Nr. 1217, KG. Moritzreith, aus
einer Gruppe von 5 Bäumen, welche im Eigentum des Bundeslandes
Niederösterreich, Landesstraßenverwaltung, steht.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum
Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales
eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine
wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum
Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte
Objekt nicht mehr besteht.

Der Amtssachverständige für Naturschutz der Forstabteilung der
Bezirkshauptmannschaft Krems hat am 6.11.1985 nachstehendes
Gutachten abgegeben:

Am 23.10. wurden die verkehrsgefährdenden Äste und auch die Dürräste bei der Lindengruppe in Moritzreith durch die Straßenmeisterei Gföhl, in meiner Gegenwart, wie seinerzeit besprochen, abgeschnitten. Anlässlich dieser Arbeiten mußte festgestellt werden, daß von den 5 Linden ein Baum im heurigen Sommer zu 80 % abgestorben und dürr ist. Es handelt sich dabei um den am weitesten westlich der Kirche stockenden Baum, welcher mit mächtigen weitausladenden Ästen zum Teil in den Friedhof und zum anderen Teil über die Straße reicht. Diese dürren, sicherlich bis zu 100 kg schweren Äste gefährden sowohl die Friedhofsbesucher wie die Straßenbenützer. Im Interesse der Sicherheit wäre diese Linde von der seinerzeitigen Erklärung zum Naturdenkmal auszunehmen und umgehend, da Gefahr im Verzuge ist, zu fällen.

Da sowohl der Eigentümer des betroffenen Baumes als auch der Landesbeauftragte für Umweltschutz sowie der Umweltanwalt des Landes NÖ gegen den Widerruf der Naturdenkmalerklärung keinen Einwand erhoben haben war zur Vermeidung einer Gefahr von Personen oder Sachen spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

- Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden
 - diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
 - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht weiters an:

- 2) den Herrn Landesbeauftragten für den Umweltschutz, 1014 Wien
- 3) den Herrn Bürgermeister in Gföhl

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Z i m p e r

Bescheid rechtskräftig !
Krems, am 30. Jänner 1986

Der Bezirkshauptmann



(Mag.iur Eigl)
wirkl.Hofrat

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau
Drinkweldergasse 14
3500 Krems/Donau

Befehd verhängung
Krems, am 24. OKT. 2014
Für den Bezirkshauptmann
Gruber

KRW3-N-0415/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn
Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

Datum

30241

03.07.2014

Betrifft

Naturdenkmal „4 Sommerlinden“ auf den Grundstücken Nr. 1217 und 1227,
KG Moritzreith, Ebl.Nr. 76, **Widerruf 1 Sommerlinde**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 27. Juli 1983, 9-N-83158/2, die auf den Grundstücken Nr. 1217 und 1227, KG Moritzreith, stehenden 5 Sommerlinden zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der rechts vom Friedhofseingang stockenden Sommerlinde wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 27. Juli 1983, 9-N-83158/2, wurde die gegenständliche Sommerlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen

werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 20. Mai 2014 unter anderem festgestellt, dass die von vorne gesehen rechts vom Friedhofseingang stockende Linde nicht mehr standsicher ist. Der Baum weist große Faulstellen auf und es befinden sich Risse in den Stämmen.

Es wurde vereinbart, dass der gegenständliche Baum so rasch als möglich entfernt wird, da Gefahr in Verzug ist.

Weiters wurde vereinbart, dass bis 30. Mai 2015 ein mindestens 3 m hoher Lindenbaum an gleicher Stelle nachgepflanzt wird.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesem Baum eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 10. Dezember 1985, 9-N-83158/11, hinsichtlich der am weitesten westlich der Kirche stockenden Sommerlinde auf dem Grundstück Nr. 1217, KG Moritzreith, die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Gföhl, z.H. der Bürgermeisterin, Hauptplatz 3, 3542 Gföhl
2. BH Krems - Forstwesen
3. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



TZ 5328 / 16

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau
Drinkweldergasse 14
3500 Krems/Donau

Bescheid rechtsbedäftig,
Krems, am 28. Juli 2016

Für den Bezirkshauptmann
Gruber

KRW3-N-0415/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn

02732 9025

Durchwahl

Datum

Gruber Ingrid

30241

19.05.2016

Betrifft

Naturdenkmal „3 Sommerlinden“ auf den Grundstücken Nr. 1217 und 1227,
KG Moritzreith, Ebl.Nr. 76, **Widerruf 1 Sommerlinde**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 27. Juli 1983,
9-N-83158/2, die auf den Grundstücken Nr. 1217 und 1227, KG Moritzreith,
stehenden 5 Sommerlinden zum Naturdenkmal erklärt.

**Hinsichtlich der links vom Friedhofseingang stockenden Sommerlinde wird
hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.**

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000,
LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 27. Juli 1983, 9-N-83158/2,
wurde die gegenständliche Sommerlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der
Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt,
eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal
geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht
oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen
Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen

werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 22. April 2016 unter anderem festgestellt, dass die von vorne gesehen links vom Friedhofseingang stockende Linde nicht mehr standsicher ist. Der Baum weist große Faulstellen und Astlöcher auf und es befinden sich Risse in den Stämmen.

Aus fachlicher Sicht ist der gegenständliche Baum so rasch als möglich zu entfernen da Gefahr in Verzug ist.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht. Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesem Baum eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 10. Dezember 1985, 9-N-83158/11, und vom 3. Juli 2014, KRW3-N-0415/002, für jeweils eine Sommerlinde die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde. Somit verbleiben nur mehr zwei Bäume, für welche die Naturdenkmalerklärung uneingeschränkt Gültigkeit hat.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

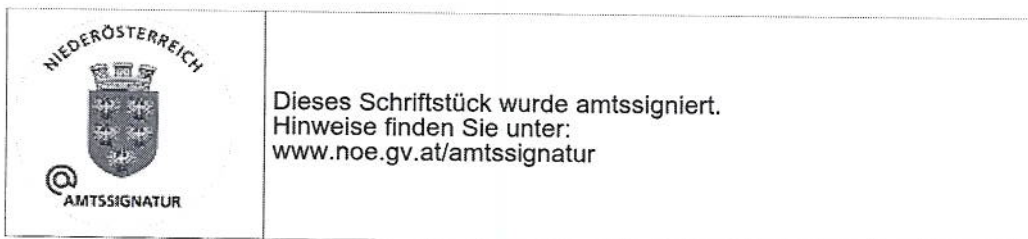
Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Gföhl z.H. der Bürgermeisterin, Hauptplatz 3, 3542 Gföhl
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten, z.H. Herrn Dipl.Ing. Wolfgang Hirmke

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems, Körnermarkt 1
Postfach 72

Parteienverkehr Dienstag 8-12 u. 16-19 Uhr
Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

An

- 1) das Bundesland Niederösterreich, Landesstraßenverwaltung,
NÖ Straßenbauabteilung 7, 3500 Krems, Bahnhofplatz 6;
- 2) die Marktgemeinde Gföhl, zh. Herrn Bürgermeister
Dipl.Ing. Friedrich Fassler, 3542 Gföhl

Beilagen

9-N-83158/2

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Pfeifer

(02732) 2551 Durchwahl
39

Datum

27.Juli 1983

Betrifft:

Naturdenkmalerklärung der auf den Parz.Nr.1217 und 1227, KG Moritzreith, stehenden 5 Sommerlinden zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1.5500-2, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems

- a) die auf Parz.Nr.1217, KG Moritzreith, im Eigentum des Bundeslandes Niederösterreich, Landestraßenverwaltung, stehenden 4 Sommerlinden und
 - b) die auf Parz.Nr.1227, KG Moritzreith, im Eigentum der Markt-gemeinde Gföhl stehende Sommerlinde
- zum Naturdenkmal.

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems hat beantragt, die auf den Parz.Nr.1217 und 1227, KG Moritzreith, am östlichen Ortsende von Moritzreith rings um die Friedhofmauer stehende Gruppe von 5 Sommerlinden, die durch ihre Größe, Form, Lage und Beziehung zur Kirche von Moritzreith für die Landschaft der Umgebung sehr bestimmend wirken und sehr wesentlich als gestaltendes Element des Landschaftsbildes den gesamten Bereich mitprägen, zum Naturdenkmal zu erklären.

Da weder die Eigentümer, noch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung gegen die Naturdenkmalerklärung der 5 Sommerlinden einen Einwand erhoben haben war spruchgemäß zu entscheiden.


. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Es besteht kein Einwand dagegen, daß die NÖ Straßenbauabteilung 7 in Krems zur Sicherheit des Verkehrs und unter weitgehender Schonung der Bäume zur Erreichung des Lichtraumprofils die tiefer liegenden Äste der auf Parz.Nr.1217, KG Moritzreith, stehenden 4 Sommerlinden beschneidet.

Der Bezirkshauptmann


(Mag.iur Eigl)
wirkl.Hofrat

Bescheid rechtskräftig!

Krems, am 22.September 1983
Der Bezirkshauptmann




(Mag.iur Eigl)
wirkl.Hofrat

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 72
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr

BH Krems, 3500

An das
Bundesland NÖ, Landesstraßenverwaltung
NÖ Straßenbauabteilung 7

Bahnhofplatz 6
3500 Krems

Beilagen

9-N-83158/11

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02732) 25 51	Datum
	Hadrbolec	DW. 237	10. Dezember 1985

Betrifft
KG Moritzreith; Widerruf der Naturdenkmalerklärung einer
Sommerlinde;

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3, die mit Bescheid vom 27.7.1983, 9-N-83158/2, erfolgte Naturdenkmalerklärung der am weitesten westlich der Kirche stockenden Sommerlinde auf Parz.Nr. 1217, KG. Moritzreith, aus einer Gruppe von 5 Bäumen, welche im Eigentum des Bundeslandes Niederösterreich, Landesstraßenverwaltung, steht.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Amtssachverständige für Naturschutz der Forstabteilung der Bezirkshauptmannschaft Krems hat am 6.11.1985 nachstehendes Gutachten abgegeben:

Am 23.10. wurden die verkehrsgefährdenden Äste und auch die Dürräste bei der Lindengruppe in Moritzreith durch die Straßenmeisterei Gföhl, in meiner Gegenwart, wie seinerzeit besprochen, abgeschnitten. Anlässlich dieser Arbeiten mußte festgestellt werden, daß von den 5 Linden ein Baum im heurigen Sommer zu 80 % abgestorben und dürr ist. Es handelt sich dabei um den am weitesten westlich der Kirche stockenden Baum, welcher mit mächtigen weitausladenden Ästen zum Teil in den Friedhof und zum anderen Teil über die Straße reicht. Diese dürren, sicherlich bis zu 100 kg schweren Äste gefährden sowohl die Friedhofsbesucher wie die Straßenbenützer. Im Interesse der Sicherheit wäre diese Linde von der seinerzeitigen Erklärung zum Naturdenkmal auszunehmen und umgehend, da Gefahr im Verzuge ist, zu fällen.

Da sowohl der Eigentümer des betroffenen Baumes als auch der Landesbeauftragte für Umweltschutz sowie der Umweltanwalt des Landes NÖ gegen den Widerruf der Naturdenkmalerklärung keinen Einwand erhoben haben war zur Vermeidung einer Gefahr von Personen oder Sachen spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

- Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden
 - diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
 - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht weiters an:

- 2) den Herrn Landesbeauftragten für den Umweltschutz, 1014 Wien
- 3) den Herrn Bürgermeister in Gföhl

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Z i m p e r

Bescheid rechtskräftig !
Krems, am 30. Jänner 1986

Der Bezirkshauptmann



(Mag.iur Eigl)
wirkl.Hofrat

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau
Drinkweldergasse 14
3500 Krems/Donau

Befehd verhängung
Krems, am 24. OKT. 2014
Für den Bezirkshauptmann
Gruber

KRW3-N-0415/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn
Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

Datum

30241

03.07.2014

Betrifft

Naturdenkmal „4 Sommerlinden“ auf den Grundstücken Nr. 1217 und 1227,
KG Moritzreith, Ebl.Nr. 76, **Widerruf 1 Sommerlinde**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 27. Juli 1983, 9-N-83158/2, die auf den Grundstücken Nr. 1217 und 1227, KG Moritzreith, stehenden 5 Sommerlinden zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der rechts vom Friedhofseingang stockenden Sommerlinde wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 27. Juli 1983, 9-N-83158/2, wurde die gegenständliche Sommerlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen

werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 20. Mai 2014 unter anderem festgestellt, dass die von vorne gesehen rechts vom Friedhofseingang stockende Linde nicht mehr standsicher ist. Der Baum weist große Faulstellen auf und es befinden sich Risse in den Stämmen.

Es wurde vereinbart, dass der gegenständliche Baum so rasch als möglich entfernt wird, da Gefahr in Verzug ist.

Weiters wurde vereinbart, dass bis 30. Mai 2015 ein mindestens 3 m hoher Lindenbaum an gleicher Stelle nachgepflanzt wird.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesem Baum eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 10. Dezember 1985, 9-N-83158/11, hinsichtlich der am weitesten westlich der Kirche stockenden Sommerlinde auf dem Grundstück Nr. 1217, KG Moritzreith, die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Gföhl, z.H. der Bürgermeisterin, Hauptplatz 3, 3542 Gföhl
2. BH Krems - Forstwesen
3. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



TZ 5328 / 16

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau
Drinkweldergasse 14
3500 Krems/Donau

Bescheid rechtsbedäftig,
Krems, am 28. Juli 2016

Für den Bezirkshauptmann
Gruber

KRW3-N-0415/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn

02732 9025

Durchwahl

Datum

Gruber Ingrid

30241

19.05.2016

Betrifft

Naturdenkmal „3 Sommerlinden“ auf den Grundstücken Nr. 1217 und 1227,
KG Moritzreith, Ebl.Nr. 76, **Widerruf 1 Sommerlinde**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 27. Juli 1983,
9-N-83158/2, die auf den Grundstücken Nr. 1217 und 1227, KG Moritzreith,
stehenden 5 Sommerlinden zum Naturdenkmal erklärt.

**Hinsichtlich der links vom Friedhofseingang stockenden Sommerlinde wird
hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.**

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000,
LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 27. Juli 1983, 9-N-83158/2,
wurde die gegenständliche Sommerlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der
Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt,
eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal
geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht
oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen
Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen

werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 22. April 2016 unter anderem festgestellt, dass die von vorne gesehen links vom Friedhofseingang stockende Linde nicht mehr standsicher ist. Der Baum weist große Faulstellen und Astlöcher auf und es befinden sich Risse in den Stämmen.

Aus fachlicher Sicht ist der gegenständliche Baum so rasch als möglich zu entfernen da Gefahr in Verzug ist.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht. Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesem Baum eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 10. Dezember 1985, 9-N-83158/11, und vom 3. Juli 2014, KRW3-N-0415/002, für jeweils eine Sommerlinde die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde. Somit verbleiben nur mehr zwei Bäume, für welche die Naturdenkmalerklärung uneingeschränkt Gültigkeit hat.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

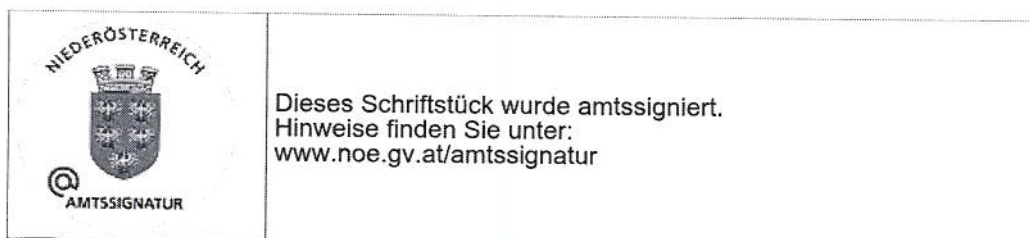
Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Gföhl z.H. der Bürgermeisterin, Hauptplatz 3, 3542 Gföhl
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten, z.H. Herrn Dipl.Ing. Wolfgang Hirmke

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems, Körnermarkt 1
Postfach 72

Parteienverkehr Dienstag 8-12 u. 16-19 Uhr
Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

An

- 1) das Bundesland Niederösterreich, Landesstraßenverwaltung,
NÖ Straßenbauabteilung 7, 3500 Krems, Bahnhofplatz 6;
- 2) die Marktgemeinde Gföhl, zh. Herrn Bürgermeister
Dipl.Ing. Friedrich Fassler, 3542 Gföhl

Beilagen

9-N-83158/2

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Pfeifer

(02732) 2551 Durchwahl
39

Datum

27.Juli 1983

Betrifft:

Naturdenkmalerklärung der auf den Parz.Nr.1217 und 1227, KG Moritzreith, stehenden 5 Sommerlinden zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1.5500-2, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems

- a) die auf Parz.Nr.1217, KG Moritzreith, im Eigentum des Bundeslandes Niederösterreich, Landestraßenverwaltung, stehenden 4 Sommerlinden und
- b) die auf Parz.Nr.1227, KG Moritzreith, im Eigentum der Markt-gemeinde Gföhl stehende Sommerlinde
zum Naturdenkmal.

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems hat beantragt, die auf den Parz.Nr.1217 und 1227, KG Moritzreith, am östlichen Ortsende von Moritzreith rings um die Friedhofmauer stehende Gruppe von 5 Sommerlinden, die durch ihre Größe, Form, Lage und Beziehung zur Kirche von Moritzreith für die Landschaft der Umgebung sehr bestimmend wirken und sehr wesentlich als gestaltendes Element des Landschaftsbildes den gesamten Bereich mitprägen, zum Naturdenkmal zu erklären.

Da weder die Eigentümer, noch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung gegen die Naturdenkmalerklärung der 5 Sommerlinden einen Einwand erhoben haben war spruchgemäß zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Es besteht kein Einwand dagegen, daß die NÖ Straßenbauabteilung 7 in Krems zur Sicherheit des Verkehrs und unter weitgehender Schonung der Bäume zur Erreichung des Lichtraumprofils die tiefer liegenden Äste der auf Parz.Nr.1217, KG Moritzreith, stehenden 4 Sommerlinden beschneidet.

Der Bezirkshauptmann

(Mag.iur Eigl)
wirkl.Hofrat

Bescheid rechtskräftig!

Krems, am 22.September 1983

Der Bezirkshauptmann



(Mag.iur Eigl)
wirkl.Hofrat

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 72
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr

BH Krems, 3500

An das
Bundesland NÖ, Landesstraßenverwaltung
NÖ Straßenbauabteilung 7

Bahnhofplatz 6
3500 Krems

Beilagen

9-N-83158/11

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02732) 25 51	Datum
	Hadrbolec	DW. 237	10. Dezember 1985

Betrifft
KG Moritzreith; Widerruf der Naturdenkmalerklärung einer
Sommerlinde;

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3, die mit Bescheid vom 27.7.1983, 9-N-83158/2, erfolgte Naturdenkmalerklärung der am weitesten westlich der Kirche stockenden Sommerlinde auf Parz.Nr. 1217, KG. Moritzreith, aus einer Gruppe von 5 Bäumen, welche im Eigentum des Bundeslandes Niederösterreich, Landesstraßenverwaltung, steht.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Amtssachverständige für Naturschutz der Forstabteilung der Bezirkshauptmannschaft Krems hat am 6.11.1985 nachstehendes Gutachten abgegeben:

Am 23.10. wurden die verkehrsgefährdenden Äste und auch die Dürreäste bei der Lindengruppe in Moritzreith durch die Straßenmeisterei Gföhl, in meiner Gegenwart, wie seinerzeit besprochen, abgeschnitten. Anlässlich dieser Arbeiten mußte festgestellt werden, daß von den 5 Linden ein Baum im heurigen Sommer zu 80 % abgestorben und dürr ist. Es handelt sich dabei um den am weitesten westlich der Kirche stockenden Baum, welcher mit mächtigen weitausladenden Ästen zum Teil in den Friedhof und zum anderen Teil über die Straße reicht. Diese dürren, sicherlich bis zu 100 kg schweren Äste gefährden sowohl die Friedhofsbesucher wie die Straßenbenützer. Im Interesse der Sicherheit wäre diese Linde von der seinerzeitigen Erklärung zum Naturdenkmal auszunehmen und umgehend, da Gefahr im Verzuge ist, zu fällen.

Da sowohl der Eigentümer des betroffenen Baumes als auch der Landesbeauftragte für Umweltschutz sowie der Umweltanwalt des Landes NÖ gegen den Widerruf der Naturdenkmalerklärung keinen Einwand erhoben haben war zur Vermeidung einer Gefahr von Personen oder Sachen spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

- Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden
 - diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
 - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht weiters an:

- 2) den Herrn Landesbeauftragten für den Umweltschutz, 1014 Wien
- 3) den Herrn Bürgermeister in Gföhl

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Z i m p e r

Bescheid rechtskräftig !
Krems, am 30. Jänner 1986

Der Bezirkshauptmann



(Mag.iur Eigl)
wirkl.Hofrat

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau
Drinkweldergasse 14
3500 Krems/Donau

Befehd verhängung
Krems, am 24. OKT. 2014
Für den Bezirkshauptmann
Gruber

KRW3-N-0415/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn
Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

Datum

30241

03.07.2014

Betrifft

Naturdenkmal „4 Sommerlinden“ auf den Grundstücken Nr. 1217 und 1227,
KG Moritzreith, Ebl.Nr. 76, **Widerruf 1 Sommerlinde**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 27. Juli 1983, 9-N-83158/2, die auf den Grundstücken Nr. 1217 und 1227, KG Moritzreith, stehenden 5 Sommerlinden zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der rechts vom Friedhofseingang stockenden Sommerlinde wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 27. Juli 1983, 9-N-83158/2, wurde die gegenständliche Sommerlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen

werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 20. Mai 2014 unter anderem festgestellt, dass die von vorne gesehen rechts vom Friedhofseingang stockende Linde nicht mehr standsicher ist. Der Baum weist große Faulstellen auf und es befinden sich Risse in den Stämmen.

Es wurde vereinbart, dass der gegenständliche Baum so rasch als möglich entfernt wird, da Gefahr in Verzug ist.

Weiters wurde vereinbart, dass bis 30. Mai 2015 ein mindestens 3 m hoher Lindenbaum an gleicher Stelle nachgepflanzt wird.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesem Baum eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 10. Dezember 1985, 9-N-83158/11, hinsichtlich der am weitesten westlich der Kirche stockenden Sommerlinde auf dem Grundstück Nr. 1217, KG Moritzreith, die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Gföhl, z.H. der Bürgermeisterin, Hauptplatz 3, 3542 Gföhl
2. BH Krems - Forstwesen
3. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



TZ 5328 / 16

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau
Drinkweldergasse 14
3500 Krems/Donau

Bescheid rechtsbedäftig,
Krems, am 28. Juli 2016

Für den Bezirkshauptmann:
Gruber

KRW3-N-0415/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn

02732 9025

Durchwahl

Datum

Gruber Ingrid

30241

19.05.2016

Betrifft

Naturdenkmal „3 Sommerlinden“ auf den Grundstücken Nr. 1217 und 1227,
KG Moritzreith, Ebl.Nr. 76, **Widerruf 1 Sommerlinde**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 27. Juli 1983,
9-N-83158/2, die auf den Grundstücken Nr. 1217 und 1227, KG Moritzreith,
stehenden 5 Sommerlinden zum Naturdenkmal erklärt.

**Hinsichtlich der links vom Friedhofseingang stockenden Sommerlinde wird
hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.**

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000,
LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 27. Juli 1983, 9-N-83158/2,
wurde die gegenständliche Sommerlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der
Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt,
eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal
geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht
oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen
Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen

werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 22. April 2016 unter anderem festgestellt, dass die von vorne gesehen links vom Friedhofseingang stockende Linde nicht mehr standsicher ist. Der Baum weist große Faulstellen und Astlöcher auf und es befinden sich Risse in den Stämmen.

Aus fachlicher Sicht ist der gegenständliche Baum so rasch als möglich zu entfernen da Gefahr in Verzug ist.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht. Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesem Baum eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 10. Dezember 1985, 9-N-83158/11, und vom 3. Juli 2014, KRW3-N-0415/002, für jeweils eine Sommerlinde die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde. Somit verbleiben nur mehr zwei Bäume, für welche die Naturdenkmalerklärung uneingeschränkt Gültigkeit hat.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

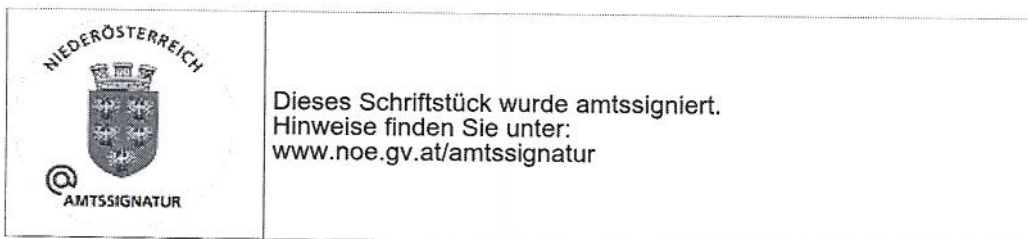
Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Gföhl z.H. der Bürgermeisterin, Hauptplatz 3, 3542 Gföhl
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten, z.H. Herrn Dipl.Ing. Wolfgang Hirmke

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems, Körnermarkt 1
Postfach 72

Parteienverkehr Dienstag 8-12 u. 16-19 Uhr
Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

An

- 1) das Bundesland Niederösterreich, Landesstraßenverwaltung,
NÖ Straßenbauabteilung 7, 3500 Krems, Bahnhofplatz 6;
- 2) die Marktgemeinde Gföhl, zh. Herrn Bürgermeister
Dipl.Ing. Friedrich Fassler, 3542 Gföhl

Beilagen

9-N-83158/2

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Pfeifer

(02732) 2551 Durchwahl
39

Datum

27.Juli 1983

Betrifft:

Naturdenkmalerklärung der auf den Parz.Nr.1217 und 1227, KG Moritzreith, stehenden 5 Sommerlinden zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1.5500-2, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems

- a) die auf Parz.Nr.1217, KG Moritzreith, im Eigentum des Bundeslandes Niederösterreich, Landestraßenverwaltung, stehenden 4 Sommerlinden und
 - b) die auf Parz.Nr.1227, KG Moritzreith, im Eigentum der Markt-gemeinde Gföhl stehende Sommerlinde
- zum Naturdenkmal.

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems hat beantragt, die auf den Parz.Nr.1217 und 1227, KG Moritzreith, am östlichen Ortsende von Moritzreith rings um die Friedhofmauer stehende Gruppe von 5 Sommerlinden, die durch ihre Größe, Form, Lage und Beziehung zur Kirche von Moritzreith für die Landschaft der Umgebung sehr bestimmend wirken und sehr wesentlich als gestaltendes Element des Landschaftsbildes den gesamten Bereich mitprägen, zum Naturdenkmal zu erklären.

Da weder die Eigentümer, noch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung gegen die Naturdenkmalerklärung der 5 Sommerlinden einen Einwand erhoben haben war spruchgemäß zu entscheiden.


. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Es besteht kein Einwand dagegen, daß die NÖ Straßenbauabteilung 7 in Krems zur Sicherheit des Verkehrs und unter weitgehender Schonung der Bäume zur Erreichung des Lichtraumprofils die tiefer liegenden Äste der auf Parz.Nr.1217, KG Moritzreith, stehenden 4 Sommerlinden beschneidet.

Der Bezirkshauptmann


(Mag.iur Eigl)
wirkl.Hofrat

Bescheid rechtskräftig!

Krems, am 22.September 1983
Der Bezirkshauptmann




(Mag.iur Eigl)
wirkl.Hofrat

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 72
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr

BH Krems, 3500

An das
Bundesland NÖ, Landesstraßenverwaltung
NÖ Straßenbauabteilung 7

Bahnhofplatz 6
3500 Krems

Beilagen

9-N-83158/11

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02732) 25 51	Datum
	Hadrbolec	DW. 237	10. Dezember 1985

Betrifft
KG Moritzreith; Widerruf der Naturdenkmalerklärung einer
Sommerlinde;

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3, die mit Bescheid vom 27.7.1983, 9-N-83158/2, erfolgte Naturdenkmalerklärung der am weitesten westlich der Kirche stockenden Sommerlinde auf Parz.Nr. 1217, KG. Moritzreith, aus einer Gruppe von 5 Bäumen, welche im Eigentum des Bundeslandes Niederösterreich, Landesstraßenverwaltung, steht.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Amtssachverständige für Naturschutz der Forstabteilung der Bezirkshauptmannschaft Krems hat am 6.11.1985 nachstehendes Gutachten abgegeben:

Am 23.10. wurden die verkehrsgefährdenden Äste und auch die Dürreäste bei der Lindengruppe in Moritzreith durch die Straßenmeisterei Gföhl, in meiner Gegenwart, wie seinerzeit besprochen, abgeschnitten. Anlässlich dieser Arbeiten mußte festgestellt werden, daß von den 5 Linden ein Baum im heurigen Sommer zu 80 % abgestorben und dürr ist. Es handelt sich dabei um den am weitesten westlich der Kirche stockenden Baum, welcher mit mächtigen weitausladenden Ästen zum Teil in den Friedhof und zum anderen Teil über die Straße reicht. Diese dürren, sicherlich bis zu 100 kg schweren Äste gefährden sowohl die Friedhofsbesucher wie die Straßenbenützer. Im Interesse der Sicherheit wäre diese Linde von der seinerzeitigen Erklärung zum Naturdenkmal auszunehmen und umgehend, da Gefahr im Verzuge ist, zu fällen.

Da sowohl der Eigentümer des betroffenen Baumes als auch der Landesbeauftragte für Umweltschutz sowie der Umweltanwalt des Landes NÖ gegen den Widerruf der Naturdenkmalerklärung keinen Einwand erhoben haben war zur Vermeidung einer Gefahr von Personen oder Sachen spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

- Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden
 - diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
 - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht weiters an:

- 2) den Herrn Landesbeauftragten für den Umweltschutz, 1014 Wien
- 3) den Herrn Bürgermeister in Gföhl

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Z i m p e r

Bescheid rechtskräftig !
Krems, am 30. Jänner 1986

Der Bezirkshauptmann



(Mag.iur Eigl)
wirkl.Hofrat

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau
Drinkweldergasse 14
3500 Krems/Donau

Befehd verhängung
Krems, am 24. OKT. 2014
Für den Bezirkshauptmann
Gruber

KRW3-N-0415/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn
Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

Datum

30241

03.07.2014

Betrifft

Naturdenkmal „4 Sommerlinden“ auf den Grundstücken Nr. 1217 und 1227,
KG Moritzreith, Ebl.Nr. 76, **Widerruf 1 Sommerlinde**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 27. Juli 1983, 9-N-83158/2, die auf den Grundstücken Nr. 1217 und 1227, KG Moritzreith, stehenden 5 Sommerlinden zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der rechts vom Friedhofseingang stockenden Sommerlinde wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 27. Juli 1983, 9-N-83158/2, wurde die gegenständliche Sommerlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen

werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 20. Mai 2014 unter anderem festgestellt, dass die von vorne gesehen rechts vom Friedhofseingang stockende Linde nicht mehr standsicher ist. Der Baum weist große Faulstellen auf und es befinden sich Risse in den Stämmen.

Es wurde vereinbart, dass der gegenständliche Baum so rasch als möglich entfernt wird, da Gefahr in Verzug ist.

Weiters wurde vereinbart, dass bis 30. Mai 2015 ein mindestens 3 m hoher Lindenbaum an gleicher Stelle nachgepflanzt wird.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesem Baum eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 10. Dezember 1985, 9-N-83158/11, hinsichtlich der am weitesten westlich der Kirche stockenden Sommerlinde auf dem Grundstück Nr. 1217, KG Moritzreith, die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Gföhl, z.H. der Bürgermeisterin, Hauptplatz 3, 3542 Gföhl
2. BH Krems - Forstwesen
3. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



TZ 5328 / 16

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau
Drinkweldergasse 14
3500 Krems/Donau

Bescheid rechtsbedäftigt,
Krems, am 28. Juli 2016

Für den Bezirkshauptmann:
Gruber

KRW3-N-0415/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn

02732 9025

Durchwahl

Datum

Gruber Ingrid

30241

19.05.2016

Betrifft

Naturdenkmal „3 Sommerlinden“ auf den Grundstücken Nr. 1217 und 1227,
KG Moritzreith, Ebl.Nr. 76, **Widerruf 1 Sommerlinde**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 27. Juli 1983,
9-N-83158/2, die auf den Grundstücken Nr. 1217 und 1227, KG Moritzreith,
stehenden 5 Sommerlinden zum Naturdenkmal erklärt.

**Hinsichtlich der links vom Friedhofseingang stockenden Sommerlinde wird
hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.**

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000,
LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 27. Juli 1983, 9-N-83158/2,
wurde die gegenständliche Sommerlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der
Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt,
eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal
geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht
oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen
Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen

werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 22. April 2016 unter anderem festgestellt, dass die von vorne gesehen links vom Friedhofseingang stockende Linde nicht mehr standsicher ist. Der Baum weist große Faulstellen und Astlöcher auf und es befinden sich Risse in den Stämmen.

Aus fachlicher Sicht ist der gegenständliche Baum so rasch als möglich zu entfernen da Gefahr in Verzug ist.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht. Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesem Baum eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 10. Dezember 1985, 9-N-83158/11, und vom 3. Juli 2014, KRW3-N-0415/002, für jeweils eine Sommerlinde die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde. Somit verbleiben nur mehr zwei Bäume, für welche die Naturdenkmalerklärung uneingeschränkt Gültigkeit hat.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Gföhl z.H. der Bürgermeisterin, Hauptplatz 3, 3542 Gföhl
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten, z.H. Herrn Dipl.Ing. Wolfgang Hirmke

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r

